

---

**Nachfrage zur Beantwortung der mündlichen Nachfrage unter TOP 8.2**

**Beantwortung der mündlichen Nachfrage von Herrn Dr. Schulz zu TOP 8.2 aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 22.10.2015 2879/2015**

**Wortlaut der Nachfrage:**

Herr Dr. Schulz bedankt sich für die Beantwortung. Er fragt nach dem genauen Sinn des Satzes „In diesem Zusammenhang bleiben leider auch die erfolgte Erhöhung des Kindergeldes und die bevorstehende Änderung des Wohngeldgesetzes aufgrund der geringen einkommenstechnischen Veränderungen wirkungslos“.

Herr Ruffer sagt eine schriftliche Beantwortung zu.

**Antwort des Jobcenters:**

**Kindergeld:**

Im Juli diesen Jahres wurde das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015 um 4,-- € je Kind angehoben (z. B: für das erste Kind von 184,00 € auf 188,00 €). Der Erhöhungsbetrag wurde in 2015 bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Sozialgeld nicht als Einkommen angerechnet. (d.h.: es werden in 2015 z. B: für das erste Kind nur 184,00 € angerechnet; gleiches gilt für jedes weitere Kind).

Zum 01.01.2016 findet eine weitere Kindergelderhöhung um 2,-- € statt. Ab 2016 wird das tatsächlich gezahlte Kindergeld auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet (z. B. 190,00 € für das erste Kind; gilt entsprechend für jedes weitere Kind).

Somit steigt das angerechnet Kindergeld vom 01.01.2015 bis zum 01.01.2016 um 6,00 € je Kind. Ob allein durch die Kindergelderhöhung Kunden aus dem SGB-II-Leistungsbezug ausscheiden, erscheint sehr unwahrscheinlich.

**Wohngeldänderung ab 01.01.2016:**

Da die Umsetzung der Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2016 noch aussteht, können zum jetzigen Zeitpunkt keine Berechnungen vorgelegt werden. Diese Fälle können nur im Rahmen einer Sonderaktion ermittelt und an die Wohngeldstelle bzw. Wohngeldstelle/Kindergeldkasse übergeleitet werden. Diese Sonderaktion wird derzeit angestoßen.

gez. Wagner